

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Oberaunuskreises.

Nr. 127. Bad Homburg v. d. H., Mittwoch, den 1. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 9. September 1916.

Unter den Namen **Kontrollstelle für freigegebenes Leder** ist hier, Leipziger Straße 123a, eine Zentralstelle errichtet worden, die unter der Aufsicht des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) steht und der es obliegt, für eine möglichst den Interessen aller Verbrauchergruppen gerechtwerdende Verteilung des von der Meeresverwaltung freigegebenen Leders Sorge zu tragen. Das Kriegsministerium gibt Freigabescheine nur noch durch Vermittelung der Kontrollstelle aus, die ihrerseits den Schein nur dann den Herstellern zur Verfügung stellt, wenn er sich zur Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen verpflichtet. Zur näheren Erläuterung nehmen wir auf die in der Anlage beigefügten Abdrücke der Satzungen der Kontrolle und der Bedingungen und Grundzüge Bezug.

Bei der Tätigkeit der Kontrollstelle haben sich gewisse Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß einzelne Dienststellen die Berechtigung der Kontrollstelle zu ihrem Vorgehen anzweifeln und sich infolgedessen weigerten, dem Ersuchen Folge zu geben. Zu erfolgreichen Wirken ist die Kontrollstelle auf die Unterstützung der Behörden angewiesen; so ist unter anderen in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Bedingungen für die Abgabe von freigegebenen Blank-, Geschirr-, Walf- und sonstigem Sattlerleder vom 18. Juli 1916 eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Notwendigkeit der Beschaffung von Geschäfts- und Arbeitsgeschirren vorgesehen. In einzelnen Fällen haben die Behörden es abgelehnt, eine entsprechende Bescheinigung auszustellen.

Sie wollen daher die nachgeordneten Behörden über das Tätigkeitsgebiet der Kontrollstelle unterrichten und sie anweisen, dem Ersuchen der Stelle tanlichst zu entsprechen und die ihnen in den Bedingungen der Kontrollstelle vorbehaltene Mitwirkung zu übernehmen. Falls es erwünscht sein sollte, eine größere Anzahl der von der Kontrollstelle bisher erlassenen Bedingungen zu erhalten, stellen wir anheim, diese unmittelbar von der Kontrollstelle anzufordern.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Im Auftrage.

gez.) Lusen & Ky.

gez.) Schloffer.

Bad Homburg v. d. H., den 26. 10. 16.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die von ihnen verlangten behördlichen Bescheinigungen nach Absatz 2 des obigen Erlasses zu erteilen, wenn nicht begründete sachliche Bedenken bestehen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

2. Bekanntmachung, betreffend Beschränkungen des Verkehrs mit gewissen Arzneimittelfstoffen, vom 1. Mai 1916.

(Reichs-Gesetzbl. S. 345.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kresolseifenlösung nach der Vorschrift des Deutschen Arzneibuchs darf, abgesehen vom Großhandel, außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden.

§ 2.

In den Apotheken dürfen Kresolseifenlösung nach den Vorschriften des Deutschen Arzneibuchs, Kampferöl und starkes Kampferöl nur auf jedesmal erneute schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes — nicht eines Zahnarztes oder Tierarztes — abgegeben werden, und zwar Kampferöl und starkes Kampferöl nur zu Einspritzungen unter die Haut; Kresolseifenlösung nur an

Hebammen für geburtshilfliche Zwecke auf Anweisung eines beamteten Arztes.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften der §§ 1, 2 auf andere Arzneimittel oder zur Herstellung von Arzneimitteln dienende Stoffe ausdehnen.

§ 4.

Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 1. Mai 1916.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Oktober 1916.

Wird bekannt gegeben.

Die Polizeiverwaltungen des Kreises ersuche ich in den Gemeinden ansässige Hebammen auf die genaue Beachtung des § 2 vorstehender Bekanntmachung hinzuweisen, und ihnen aufzugeben, sich rechtzeitig die erforderliche Anweisung des kgl. Kreisarztes zum Bezuge von Kresolseifenlösung einzuholen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Segepfandt.

Anordnung betr. den Verkehr mit Süßstoff.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Süßstoff vom 21. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 533) wird hiermit für den Oberaunuskreis folgendes angeordnet:

- § 1. Den Gemeinden wird auf Antrag Süßstoff zum Verbrauch in den Haushaltungen, sowie in den Gastwirtschaftsbetrieben und Speisewirtschaften, Kaffeehäusern u. s. w. zugewiesen.
- § 2. Die Gemeinden haben den Verbrauch zu regeln. Sie können den ihnen überwiesenen Süßstoff auf eigne Rechnung verkaufen oder, soweit der Vertrieb für Haushaltungen in Frage kommt, geeigneten Geschäften zum Verkaufen überweisen.
- § 3. Für die Haushaltungen darf keine größere Menge als $\frac{1}{4}$ g Süßstoff auf den Kopf und für den Monat ausgegeben werden.
- § 4. Der Verkauf darf nur gegen Bezugsschein oder Karten stattfinden. Die Gemeinden haben, soweit sie den Verkauf nicht selbst vornehmen, Einrichtungen zu treffen, damit eine genaue Nachprüfung der verkauften Mengen möglich ist.
- § 5. Die ordnungsmäßige Verwendung des Süßstoffs in den Wirtschaftsbetrieben ist von den Gemeindebehörden zu überwachen, insbesondere haben die Gemeindebehörden sich regelmäßig Verwendungsnachweis erbringen zu lassen.
- § 6. Der Verkaufspreis des Brieschens Süßstoff (sogen. Packung H) wird auf 25 Pf. und der Schachtel (Packung G) 1,85 M festgesetzt.
- § 7. Die Strafbestimmungen des § 17 Ziffer 2 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607) finden Anwendung.
- § 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Oktober 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Zur Ergänzung der Verordnung des Kreisauusschusses über Fleischversorgung und Fleischverbrauch vom 23. September 1916 (Kreisblatt Nr. 111) wird folgendes bestimmt:

Ziffer 12 erhält nachstehenden Zusatz:

Nochschlachtungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung, der Ortsbehörde schriftlich anzuzeigen, welche die Anzeige sofort an das Landratsamt weiterzugeben hat. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden auch der Fleischbeschauer.

Bei der Anzeige ist das Schlachtgewicht der ausgeschlachteten Tiere anzugeben. Die Ortsbehörden haben den königlichen Landrat sofort über die Verwertung des Fleisches zu berichten.

Dieser Verordnungsnachtrag tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Oktober 1916.

Der Kreisauusschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 30. Oktober 1916.

Zum Inhaber der Annahmestelle der hiesigen Kreissparkasse wurden ernannt:

Gemeinderedner Geis für die Annahmestelle in Neuenhain und Lehrer Reinhardt für die Annahmestelle in Falkenheim.

Der königliche Landrat.

J. B.: von Bernus.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916

(Reichs-Gesetzbl. S. 846).

Bei dem Verkehr mit Hülsenfrüchten sind drei Arten von Saatgut zu unterscheiden:

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privat-Eisenbahnen vom 16. September nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) „Saatgut, das durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt ist“. Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.

c) „Nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut“. Hierzu kann Saatgut jeder Herkommen dienen, wenn es nur nachweislich zum Gemüseanbau verwendet wird.

Der Nachweis ist in folgender Weise zu liefern:

1. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie selbst zum Anbau als Gemüse verwenden, so hat er durch Bescheinigung der Gemeindebehörde des Anbauortes nachzuweisen, welche Mengen an Saatgut er zum Anbau braucht. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn es sich um Mengen von nicht mehr als 5 kg handelt. Die Bescheinigung ist von dem Verkäufer des Saatguts aufzubewahren.

2. Will der Erwerber der Hülsenfrüchte sie als Zwischenhändler an Gemüseanbauer weiter veräußern, so bedarf er dazu bei jedem Ankauf einer von der Gemeindebehörde auszustellenden Genehmigung, welche die Menge der anzukaufenden Hülsenfrüchte, sowie den Namen und Wohnort des Verkäufers enthalten muß. Die Genehmigung ist von dem Verkäufer aufzubewahren. Die Gemeindebehörde hat die ordnungsmäßige Verwendung der an Zwischenhändler abgegebenen Hülsenfrüchte zu überwachen.

Berlin, den 19. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Im Auftrage: Im Auftrage:
Lufensky. Graf von Keyserlingk. Freund.

Der königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., 30. Oktober 1916.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9. Juni 1916 — R. A. 5757 — ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, die Nachweisung über die im Monat Oktober stattgehabten Schlachtungen nach dem übersandten Formular bestimmt bis zum 3. November ds. Js. hierher einzureichen. Eine Angabe über das Lebendgewicht der Tiere darf nicht fehlen.

Der kgl. Landrat.

J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung.

Gemäß § 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, ist für jede der beiden Gewerbesteuerklassen III und IV und für jeden Veranlagungsbezirk ein Steuerauschuß zu bilden, welchen die Verteilung der Steuersumme unter die einzelnen Mitglieder der betr. Steuergesellschaft obliegt.

Der Kreis Obertaunus und Usingen bilden für die Steuerklasse III und der Kreis Obertaunus für die Klasse IV einen Veranlagungsbezirk.

Zu den Steuerauschußen sind aus der Mitte der Steuerpflichtigen der Klasse III und IV Abgeordnete für 3 Jahre, diesmal für die Steuerjahre 1917, 1918 und 1919 zu wählen.

Die Zahl der Mitglieder beträgt in Klasse III 5 und in Klasse IV 7. Ebenso ist eine gleiche Anzahl Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl ist von denjenigen Gewerbetreibenden, welche in den betreffenden Klassen zur Gewerbesteuer veranlagt sind, vorzunehmen.

Ausgeschlossen von den Teilnahmen an der Wahl sind indessen alle Gewerbetreibende, deren Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des § 7 des Gesetzes wegen eines hinter der Grenze der Steuerpflicht zurückbleibenden Geschäftsertrages bzw. Anlage- und Betriebskapitals feststeht.

Wählbar zu Abgeordneten und Stellvertretern sind nur männliche Mitglieder der Wahlklassen III und IV, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer wählbar und zur Ausübung der Wahlbefugnis berechtigt. Aktien- und ähnliche Gesellschaften üben die Wahlbefugnis durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten aus, wählbar ist von den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes nur eines. Minderjährige und Frauen können die Wahlbefugnis durch Bevollmächtigte ausüben, wählbar sind letztere nicht.

Zur Vornahme der Wahl der 5 Abgeordneten und 5 Stellvertreter der Klasse III habe ich Termin auf:

Dienstag, den 21. ds. Mts., vormittags 10 Uhr, im Saale des Kreisshauses und zur Vornahme der Wahl der 7 Abgeordneten und 7 Stellvertreter der Klasse IV Termin auf:

Dienstag, den 21. ds. Mts., vormittags 11 Uhr, ebenfalls im Saale des Kreisshauses dahier anberaumt.

Ich lade die betreffenden Gewerbetreibenden, sowohl der Land- als auch der Stadtgemeinden zu diesem Wahltermine mit dem Bemerken ein, daß falls die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter seitens einer Steuergesellschaft verweigert oder nicht ordnungsmäßig bewirkt wird, oder die Gewählten die ordnungsmäßige Mitwirkung verweigern, die dem Steuerauschuße zustehende Befugnisse für das nächste Steuerjahr 1917 auf den Vorstehenden übergehen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich die betr. Gewerbetreibenden auf diese Bekanntmachung noch besonders hinweisen zu wollen.

Bad Homburg v. d. H., den 1. November 1916.

Der Vorsitzende

des Steuerauschußes der Gewerbesteuerklassen III und VI.

J. B.: v. Bernus.



zu haben.

den die Schüler von 96 hiesigen Lehranstalten allein 30 Mt. auf. — Das Polizeipräsidium ordnete die Schenkung der Schankwirtschaft von Marie Spanheimer, Bachstraße 49, auf 14 Tage an, weil die Inhaberin öffentlichen Personen Unterkunft gewährte.

Frankfurt a. M., 31. Okt. Durch die Verordnung des Bezirksamtes für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 1. November an vorgesehene Milchpreis für Frankfurt a. M. entgegen der Verfügung des Magistrats — Preisherabsetzung erfahren. Der Kleinhandelspreis darf für Vollmilch 36 und für süße Magermilch 26 Pf. das Liter nicht übersteigen, während der Magistralen Händlern für die Zubereitung der Milch ins noch 2 Pf. für jedes Liter Milch zugestanden hatte.

Idstein, 31. Okt. Die Stadtverordnetenversammlung lehnte auf Antrag des Magistrats die vom Kriegsausschuss gewünschte Erhöhung der Hundesteuer ab. Dagegen beschloß sie alle Idsteiner Kriegssoldaten mit einem Einkommen von weniger als 3000 Mk. für das letzte Rechnungsjahr von der Gemeindesteuernsteuer zu befreien.

Friedberg, 31. Okt. Vom 1. November ab erfährt die Erhöhung der Sachpreise der Preis für das an Säcker und Mehlhändler abzugebende Mehl eine Erhöhung um 75 Pf. für den Sack. Die Erhöhung gilt für die Kreise Friedberg und Offenbach, hat jedoch auf die Preise und die Preise des Mehls im Kleinhandel keinen Einfluß.

Darmstadt, 31. Okt. Auf der Rückkehr von einem Fernflug nach Berlin stürzte der Hauptmann Scanlon von Lichtersfeld mit seinem Flugapparat ab und erlitt tödliche Verletzungen.

Mainz, 31. Okt. Das dreijährige Kind eines hiesigen Mannes ist bei Würzburg, wo es sich mit seiner Mutter aufhielt, in den Main gefallen und ertrunken. — Auf der eingleisigen Strecke der Straßenbahnlinie zwischen Kellheim stießen Montagabend zwei Motowagen mit voller Wucht gegen einander, so daß sie sich förmlich auseinander teilten. Von dem Fahrpersonal und den Passagieren wurden vier Personen schwer und fast alle anderen leicht verletzt. Die Wagen wurden vollständig zerstört.

deren Fahrgäste leicht verletzt. Die Wagen wurden vollständig im Trümmer gedrückt.

† Bidingen, 31. Okt. Auch im Kreise Bidingen haben die Landwirte mit der Anlieferung von Kartoffeln an die Zentral-Sammelstelle in bedenklicher Weise nachgelassen. Das Kreisamt droht nunmehr, wenn die Landwirte ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, mit Enteignung der vorhandenen Kartoffeln.

† Obernau a. M., 31. Okt. Beim unvorsichtigen Herabziehen der Tischdecke stürzte in der Wohnung des Stationsvorstehers Diel die Spirituslampe um und explodierte. Hierbei erlitt die 11jährige Tochter schwere Brandwunden am ganzen Körper, denen es nach kurzer Zeit erlag.

† Schotten, 31. Okt. Die Kartoffelernte ist im Kreise Feststellungen des Kreisamtes zufolge, gering ausgefallen. Infolgedessen erließ das Amt sehr einengende Vorschriften über die Verwendung von Kartoffeln zu Speise- und Futtermitteln.

† Ortenberg (Oberhessen), 31. Okt. Der diesjährige „Kalle Markt“, einer der bedeutendsten Oberhessens, ist jetzt gestern im Gange und erfreut sich starken Besuches. Der Pferdemarkt war zwar reich besetzt, gestaltete sich aber wenig lebhaft, da die geforderten Preise für ein Tier — 3000—5000 Mark — den meisten Kaufleuten zu hoch war. Die heute begonnenen Rind- und Schweinemarkte wiesen auch starken Auftrieb auf. Die Preise waren ebenfalls sehr hoch.

† Fulda, 31. Okt. Am Spießberg wurde heute früh der Förster Jauch mit durchschossener Brust tot aufgefunden. Anscheinend hat er in einem Kampf mit Wilderern sein Leben eingebüßt.

Vermischte Nachrichten.

* **Rübenhöchstpreise.** Das Kriegsernährungsamt hat folgende Erzeugerhöchstpreise für Rüben festgesetzt. Es kosten der Zentner: Stoppelrüben 1,50 Mt., Runkelrüben 1,80 Mt., Kohlrüben 2,50 Mt., Weiße und gelbe Feldmöhren 4.— Mark.

— **Vier Brüder auf einmal gefallen.** In Großlübars (Sachsen) standen vier Brüder im Felde bei demselben Geschütz. Dieser Tage kam nun die Schreckensbotschaft: Alle vier Brüder, die bei einem Geschütz waren, wurden samt diesem durch einen Granatvolltreffer in die Luft gesprengt.

— **Hoch klingt das Lied vom braven Mann!** Ein Landwirt in Buer hat sowohl in diesem als auch im vergangenen Jahre seine Kartoffeln zu den Preisen verkauft, wie sie vor dem Kriege herrschten, er hat ferner Kriegerfrauen, die die Kartoffeln nicht auf einmal bezahlen konnten, wieder mit den Worten nach Hause geschickt: „Bezahlt mir die Kartoffeln, wenn euere Männer nach dem Kriege wieder da sind, bis dahin hat's Zeit!“

Kurhaus-Konzerte.

Donnerstag, den 2. November, Militär-Konzert in der Wandelhalle v. d. Kapelle des Ers.-Batt. Reg.-Inf.-Regts. Nr. 81. Leitung Herr Kapellmeister Wilh. Hiege. Von 4—5½ Uhr. 1. Adlerflug, Marsch (Blankenburg). 2. Ouvertüre Der König von Ovelos (Adam). 3. In lauscher Nacht, Walzer (Ziehrer). 4. Gr. Fantasie a. d. Oper Der Troubadour (Verdi). 5. Koburger Josias-Marsch, Armeemarsch Nr. 27. 6. Largo (Händel). 7. Rondschein-Serenade (Moret). 8. Musikalische Nachrichten, Potpourri (Redding).

Im Kurhaus-Theater abends 7½ Uhr: „Die Journalisten“, Lustspiel in 4 Akten von G. Freitag.

Veranstaltungen der Kurverwaltung.

Donnerstag: Konzert der Militärkapelle. Im Kurhaus-Theater abends 7½ Uhr: „Die Journalisten“, Lustspiel in 4 Akten von G. Freitag.

Freitag: Konzert der Kurkapelle von 4—5½ Uhr, von 8¼—9¼ Uhr, Militärkonzert, Kapelle des Ers.-Batt. Reg.-Inf.-Regts. Nr. 81.

Samstag: Konzerte der Kurkapelle.

Abgabe von Wurst.

Am Donnerstag, den 2. ds. Mts. gelangt im städtischen Laden 3. Altenstraße Nr. 14, **Preßkopf** in Mengen von 100 Gramm für jede Person zum Preise von 90 Pf. zum Verkauf. Auf jede Fleischmarke fallen 50 Gramm, mithin sind beim Bezuge von 100 Gramm 2 Fleischmarken abzuliefern. Die Lebensmittelkarte ist vorzulegen.

Bad Homburg v. d. G., den 1. November 1916.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Für diese Woche empfehle:

Br. Schellfische, Cabliau, Merlans, Backfische, mittel Cabliau, Zander, lebende Forellen, Bachforellen etc.

Täglich frische Hahnen und Hühner.

Waffenbach, Fisch-, Wild- u. Geflügelhandlung.

Telefon 290.

Selbständiges Mädchen,

das perfekt zu kochen versteht, für kleinen Herrschaft, Haushalt zum 15. November gesucht.

Telefon 637

Ritterstraße 11 part.